

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1669

Vertrag zwischen der Stiftung Schloss Wartenfels und dem Kanton Solothurn betreffend Sanierung Schloss Wartenfels

1. Erwägungen

Gemäss § 1 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) hat der Kanton Solothurn das Recht, zur Wahrung und Förderung des geistigen und kulturellen Lebens, Beiträge an wissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Werke zu gewähren. Wenn es im allgemeinen Interesse ist, kann der Kanton sich an solchen Institutionen und Veranstaltungen direkt beteiligen oder, wenn er dazu am besten geeignet ist, Aufgaben der Kulturpflege selber übernehmen. Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes über Kulturförderung stellt die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher Baudenkmäler eine Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege dar.

Am 6. April 1983 errichteten der Kanton Solothurn, die Einwohnergemeinde Lostorf sowie die Einwohnergemeinde der Stadt Olten die öffentlich-rechtliche Stiftung Schloss Wartenfels zur Erhaltung dieses bedeutenden Kulturguts im Niederamt (BGS 436.916).

Aktuell weist das Schloss dringenden Sanierungsbedarf auf. Insgesamt betragen die Kosten für die priorisierten Massnahmen 2,9 Mio. Franken. Weil die Stiftung Schloss Wartenfels finanziell nicht in der Lage ist, sich an den Kosten zu beteiligen, gewährt der Kanton der Stiftung ein Darlehen. Der Kanton Solothurn (vertreten durch das Hochbauamt) vertritt die Stiftung in der Funktion als Bauherr. Die geplanten Sanierungsarbeiten werden durch eine Steuergruppe unter der Leitung des Hochbauamtes begleitet.

Die entsprechenden Mittel für die Sanierungsarbeiten sind im Verpflichtungskredit für Kleinprojekte ab 2020 bereitgestellt (KRB Nr. SGB 0166/2019 vom 10. Dezember 2019). Die gesamten Investitionskosten werden in der Anlagenbuchhaltung des Hochbauamtes aktiviert und auf 40 Jahre abgeschrieben. Die jährliche zinslose Abschreibungssumme, welche die Stiftung Schloss Wartenfels zu bezahlen hat, beträgt 1/40 der abgerechneten Baukosten. Dies wird in einem Vertrag zwischen der Stiftung Schloss Wartenfels und dem Kanton Solothurn entsprechend geregelt.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11):

- 2.1 Der Vertrag zwischen der Stiftung Schloss Wartenfels und dem Kanton Solothurn betreffend Sanierung Schloss Wartenfels wird genehmigt.

2

- 2.2 Der Kantonsbaumeister wird ermächtigt, den Vertrag im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.
- 2.3 Das Hochbauamt wird mit der Projektumsetzung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vertrag zwischen der Stiftung Schloss Wartenfels und dem Kanton Solothurn betreffend Sanierung Schloss Wartenfels

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (nü/us)
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Stiftung Schloss Wartenfels, Stiftungsrat, Schlossstrasse 28, 4654 Lostorf